

14. Entsprechend der Schwere der Verbrechen als gesellschaftsgefährliche Anschläge ist die hauptsächliche Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit die Freiheitsstrafe. Abs. 3 legt für Angriffe gegen die Souveränität der DDR, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte, Kriegsverbrechen, Angriffe gegen die DDR und vorsätzliche Straftaten gegen das Leben keine Untergrenze der Freiheitsstrafe fest. Solche Handlungen sind wegen ihrer Gesellschaftsgefährlichkeit immer Verbrechen, auch dann, wenn im Einzelfalle eine Freiheitsstrafe ausgesprochen wird, die unter zwei Jahren liegt. So ist in den §§ 100 und 106 eine Mindeststrafe von einem Jahr vorgesehen, in § 113 eine solche von sechs Monaten.

Bei anderen Straftaten liegt ein Verbrechen nur dann vor, wenn die Handlung eine solche Schwere erreicht, daß eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren angedroht ist oder innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren ausgesprochen wird. Wenn bei einem Strafrahmen mit einer niedrigeren Untergrenze § 13 zwei Jahre eine Strafe von genau zwei Jahren ausgesprochen wird, häuft es sich noch um ein schweres Vergehen. Diese Regelung entspricht der Tatsache, daß Straftaten der allgemeinen Kriminalität, für die eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren notwendig ist, bereits gesellschaftsgefährlichen und damit verbrecherischen Charakter angenommen haben und daß sie aus dem Rahmen der Vergehen heraus treten. Ausnahmen sind die besonders schweren fahrlässigen Vergehen (vgl. Anm. 10).

Diese besondere Regelung der Abgrenzungskriterien der Verbrechen der allgemeinen Kriminalität von den Vergehen ist Ausdruck der unter Anm. 13 festgestellten Tatsache, daß es viele Ähnlichkeiten und fließende Übergänge zwischen diesen Kategorien von Straftaten gibt.

Straftaten, die kraft Gesetzes Verbrechen sind, weil sie unter das 1. oder 2. Kap. (Öff. Beil. III) fallen, eine vorsätzliche Tötung sind oder in j den Strafrahmen der anderen Kapitel für sie eine Mindeststrafe von zwei j Jahren vorgesehen ist, erleiden auch dann Verbrechen, wenn wegen Vorbereitung, Versuchs oder Beihilfe eine Strafmilderung erfolgt.

Die für einen Teil der Verbrechen der allgemeinen Kriminalität genannte Untergrenze von zwei Jahren Freiheitsstrafe darf nicht isoliert betrachtet werden. Sie ist vielmehr im engen Zusammenhang mit den im Absatz 3 genannten materiellen Kriterien für das Vorliegen eines Verbrechens zu sehen.

Wird für mehrere vorsätzliche Vergehen eine Hauptstrafe von über zwei Jahren ausgesprochen, kann der Gesamtkomplex der Straftaten den Charakter eines Verbrechens erhalten (vgl. § 64 Anm. 5).

15. Aus der Unterscheidung zwischen Vergehen und Verbrechen ergeben sich für das StGB und die StPO Mgnde weitere Schlußfolgerungen:

— Die Übergabe der Sache an gesellschaftliche Gerichte ist nur bei Vergehen zulässig (§ 28). I